

Merkblatt

der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (nachfolgend als SWM Magdeburg benannt) für Bauarbeiten und Planungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen

1 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt dient der Vermeidung von Schäden und Folgeschäden durch Baumaßnahmen und/oder Planungen im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und die geltenden Technischen Regelwerke sind zu beachten.

Verstöße gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Ver- und Entsorgungsanlagen im Sinne dieses Merkblattes sind Anlagen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung, der Abwasserentsorgung und Informationsanlagen sowie dazugehörige Stationen und Bauwerke jeder Art. Die **Auskunft** umfasst dabei **nur die Ver- und Entsorgungsanlagen**, die sich im **Eigentum** oder in **Betriebsführung** der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (**SWM**), der Abwassergesellschaft Magdeburg mbH (**AGM**), der **Netze Magdeburg** GmbH, der **MDCC** Magdeburg-City-Com GmbH bzw. des Wasserversorgungszweckverbands im Landkreis Schönebeck (**WZV**) befinden.

Die Auskunft beinhaltet grundsätzlich die Bestandspläne sämtlicher Medien. Sofern auf einem Bestandsplan keinerlei Bestand des angegebenen Mediums dargestellt ist, bedeutet dies, dass im abgebildeten Bereich keine Anlagen der SWM, des WZV oder der AGM vorhanden sind. Für Bereiche mit grauen Abdeckflächen ist eine gesonderte Beantragung einer Auskunft erforderlich.

Darüber hinaus besteht **immer** die Möglichkeit des Vorhandenseins von **Anlagen Dritter**, wie z.B. Avacon Netz GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Ontras Gastransport GmbH..... Bitte erkundigen Sie sich selbständig bei der jeweiligen Gebietskörperschaft sowie dem jeweiligen Eigentümer des betroffenen Grundstückes.

2 Allgemeine Pflichten des Auskunftssuchenden

Mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken muss immer gerechnet werden. Die erforderliche Sorgfalt ist zu wahren, um deren Beschädigung zu vermeiden.

Es ist nicht ausreichend, Rückfragen beim Auftraggeber oder bei den Baulastträgern (z.B. Tiefbauamt der Stadt Magdeburg) zu halten. Erkundigungen sind ausschließlich bei den zuständigen Ver- und Versorgungsunternehmen einzuholen - (vgl. BGH, Urteil vom 20.04.1971, VI ZR 232/69; BGH, Urteil vom 20.12.2005, VI ZR 33/05 mwN).

Die Auskunft ist 3 Monate ab Ausstellungsdatum gültig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in den Plänen zum Teil auf nicht von den SWM Magdeburg erstellten Daten beruhen. Es muss somit mit Ungenauigkeiten und uns unbekanntem Betriebsmitteln gerechnet werden. Im Übrigen gelten die technischen Regeln zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten und die VOB Teil C. Die SWM Magdeburg schließen jede Haftung für die im Plan enthaltenen Angaben aus.

Lage und/oder Tiefe der Ver- und Versorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen, Bodenaufschüttungen, Bodenbewegungen oder durch andere Ereignisse, z.B. durch Befahren des Bodens mit schweren Fahrzeugen nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb besteht die Pflicht, sich neben der Auskunftseinholung bei SWM Magdeburg, über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen ((BGH, Urteil vom 20.04.1971, VI ZR 232/69). Dabei kann der Unternehmer nicht darauf vertrauen, dass sich die Verlegetiefe, die bei einer Probegrabung festgestellt worden ist, im weiteren Verlauf der Leitungen nicht ändert. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in einer Tiefe von 20 bis 30 cm mit dem Vorhandensein von Ver- und Versorgungsleitungen gerechnet werden muss. Trassenbänder oder andere Maßnahmen der Leitungskennlichmachung können grundsätzlich fehlen.

Die Straßenabläufe sind nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeordnet und deshalb nur unvollständig dargestellt.

Anlagen, die sich zurzeit in Planung oder im Ausführungsstadium befinden, sind in den Plänen als schraffierte Fläche (**Fortführungsbereich**) gekennzeichnet. In diesem Fall ist es zwingend notwendig, **nochmal das Auskunftsbüro zu kontaktieren**. Die erforderlichen Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner sind diesem Merkblatt unter Punkt 6. zu entnehmen.

3 Schutzstreifenbreiten

Die angegebenen Schutzstreifenbreiten dienen der Verpflichtung des Auskunftssuchenden, sich mit den Ansprechpartnern gemäß Punkt 5.2 in Verbindung zu setzen. Bei den angegebenen Schutzstreifenbreiten handelt es sich nicht zwingend um Schutzstreifenbreiten entsprechend den medienspezifischen Regelwerken.

3.1 Schutzstreifen Wasser, Wärme, Abwasser, Strom, Info und Gas (Nieder- und Mitteldruck)

Rohrleitungen und Kanäle

≤ DN 150	2 m beidseitig
> DN 150 bis ≤ DN 400	3 m beidseitig
> DN 400 bis ≤ DN 600	4 m beidseitig
> DN 600 bis ≤ DN 1200	5 m beidseitig
> DN 1200	5 m beidseitig + Nennweite
Kabel bis ≤ 30 kV	1,5 m beidseitig des jeweils äußeren Kabels
Freileitungen bis ≤ 30 kV	5 m beidseitig des jeweils äußeren Leiters
Kabel über > 30 kV	5 m beidseitig des jeweils äußeren Kabels
Freileitungen über > 30 kV	35 m beidseitig des jeweils äußeren Leiters
Unterirdische Sonderbauwerke	2 m umlaufend
Oberirdische Sonderbauwerke	2 m umlaufend
Anodenfelder	5 m umlaufend

3.2 Schutzstreifen Gas Hochdruck

Leitungen vor 1990 errichtet

Gasleitungen außerhalb geschlossener Bebauung

≤ DN 300	15 m beidseitig
> DN 300 bis ≤ DN 600	20 m beidseitig
> DN 600	25 m beidseitig

Gasleitungen innerhalb geschlossener Bebauung

≤ DN 300	15 m beidseitig
> DN 300 bis ≤ DN 600	20 m beidseitig
> DN 600	20 m beidseitig

Leitungen nach 1990 errichtet

≤ DN 150	2 m beidseitig
> DN 150 bis ≤ DN 300	3 m beidseitig
> DN 300 bis ≤ DN 500	4 m beidseitig
> DN 500	5 m beidseitig

Gasdruckregel- und Messanlagen vor 1990 errichtet

GDRA im Gebäude	14 m umlaufend
-----------------	----------------

Gasdruckregel- und Messanlagen nach 1990 errichtet

Gasdruckregel- und Messanlagen	5 m umlaufend
--------------------------------	---------------

Bei Anlagen mit Umzäunung gilt grundsätzlich die Zaunanlage als Schutzstreifengrenze. Die Schutzstreifen von zugehörigen Gasleitungen können darüber hinauswirken.

3.3 Weitere Festlegungen zu Schutzstreifenbreiten

Schutzstreifenbreiten gelten symmetrisch zur Rohrleitungs- oder Kabelachsen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon in Abstimmung mit dem jeweiligen Ansprechpartner (gemäß Pkt. 6) abgewichen werden.

Bei parallel verlaufenden Leitungen und sich überlappenden Schutzstreifen gelten immer die am weitesten außen-liegenden Grenzen als zu sichernde Grenzen der gemeinsamen Schutzstreifenbreite

An Endpunkten von Leitungen gilt in Verlängerung der Rohrachse die halbe Schutzstreifenbreite über das Ende der Rohrleitung hinaus.

4 Planerische Maßnahmen

Mit Beginn der Planungen müssen Bestandsunterlagen nach neuestem Stand vorliegen. Bei Abweichungen von der zugrunde gelegten Anfrage oder bei Erweiterung des Planungsauftrages im laufenden Prozess, muss eine erneute Auskunft bei der SWM Magdeburg eingeholt werden.

Es ist die Pflicht des Auskunftssuchenden dafür zu sorgen, dass erteilte Auflagen eingehalten werden.

4.1 Genehmigungspflichtige Maßnahmen im Rahmen der Planung

Die SWM Magdeburg sind als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich an Planungen zu beteiligen.

Vorhaben, die **Umverlegungen** von Ver- und Entsorgungsleitungen oder die **Erweiterung** der medientechnischen Erschließung nach sich ziehen oder die **Leitungsachse** selbst bzw. **Schutzstreifenbreite** tangieren, sind bereits in der Planungsphase bei den SWM Magdeburg **anzuzeigen!**

Dies betrifft z.B. folgende Vorhaben:

- B-Pläne
- Wohn- und Erschließungsgebiete
- Ansiedlung von Industriestandorten/Gewerbstandorte/Bürokomplexe
- Standorte Öffentlicher Einrichtungen
- Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern
- Straßenausbau
- Gehwegausbau
- Bau Radweg
- Bau Haltestellen
- Brückensanierung/Brückenneubau, Tunnel
- Gleisbaumaßnahmen
- Bodenab- und auftrag, Bodenlagerungen und das Anlegen von Böschungen
- Einbringen von Behältern (z.B. Öltanks)
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Verlegen von Medienleitungen
- Baufeldfreimachung
- Baumpflanzungen bzw. Anpflanzungen
- Landschafts- und Grünflächenplanungen

Für die **Stadt Magdeburg** (auch periphere Stadtteile und die Außenbereiche) ist **in jedem Fall** ein **koordinierter Leitungsplan (KLP)** zu erstellen. Der **KLP** ist zur **Genehmigung** im **Sachgebiet „Projektbau / Koordinierung“** beim **Bereich Technischer Service** der SWM Magdeburg **einzureichen**. Dabei sind erkennbare Konfliktpunkte hinsichtlich einer frühzeitigen Lösung zu benennen und zentral **abzustimmen**.

Die erforderlichen Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner sind diesem Merkblatt unter Punkt 6. zu entnehmen.

4.2 Überbauung / Überpflanzung von Ver- und Entsorgungsanlagen

Ver- und Entsorgungsanlagen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Auswirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine Gebäude, bauliche Anlagen oder Gehölze errichtet/gepflanzt werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden. So sind u. a. das Errichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Container usw.) sowie das Lagern von Schüttgütern und schwer zu transportierenden Materialien unzulässig. Abstände zu unterirdischen Anlagen werden medienspezifisch nach dem jeweils gültigen Regelwerk unter Berücksichtigung des Leitungsdurchmessers und der betrieblichen Belange festgelegt.

Das Überpflanzen von Ver- und Entsorgungsanlagen ist nicht gestattet. Bei Pflanzungen im Näherungsbereich sind die Forderungen der Regelwerke DVGW GW 125, DWA-M 162, FGSV Nr. 939 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ und DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu beachten.

4.3 Ver -und Entsorgungsanlagen „Außer Betrieb“

Außer Betrieb dargestellte Ver- und Entsorgungsleitungen können dauerhaft/endlich stillgelegt sein oder vorrangig im öffentlichen Bereich für eine spätere Nutzung vorgehalten werden.

Auch wenn in einer Stellungnahme zum Vorhaben/zum KLP nicht ausdrücklich vermerkt/abgestimmt, dass die außer Betrieb gekennzeichnete Ver- und Entsorgungsanlage für eine spätere Nutzung vorgehalten wird, darf nicht automatisch angenommen

werden, dass die Anlage dauerhaft/endgültig stillgelegt ist. Der Ansprechpartner zur Klärung und zur Ausführung von Rückbau oder zur Sicherung dieser Anlagen ist dem Punkt 6 zu entnehmen.

4.4 Bereitstellung von CAD-Daten

Eine Abgabe von strukturierten CAD-Daten (dwg) ist auf Anforderung möglich. Die Daten sind für Sie kostenfrei. Die dwg-Dateien sind Originaldateien, für Datenverluste, die bei einer Umwandlung in andere Datenformate entstehen können, übernehmen die SWM Magdeburg keine Haftung.

Die Übersendung der CAD-Daten erfolgt immer im Zusammenhang mit einer rechtsverbindlichen Leitungsauskunft in Form gedruckter Dokumente (pdf oder im Ausnahmefall auch Papier) durch die SWM Magdeburg. Nur hier kann für den Planungsbereich die Vollständigkeit der Angaben gewährleistet werden. Die CAD- Daten müssen in jedem Fall mit der Leitungsauskunft abgeglichen werden. Die spezifischen Hinweise bei der Übersendung der Daten sind im Besonderen zu beachten.

5. Maßnahmen der Bauausführung (Erteilung von Schachtscheinen)

5.1 Allgemeine Hinweise zum Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen- und Anlagen

Bei Beginn der Arbeiten müssen **Bestandsunterlagen** nach neuestem Stand **vorliegen**. Eine evtl. **Übernahme** von **Unterlagen aus dem Planungsprozess** ist (auch bei Einhaltung der Geltungsdauer) **grundsätzlich nicht zulässig**. Die Unterlagen sind den **auf der Baustelle** tätigen Mitarbeitern immer **mitzugeben**.

Bei Abweichungen der Arbeiten von der zugrunde gelegten Anfrage oder bei Erweiterung des Bauauftrages im laufenden Prozess, muss eine erneute Auskunft bei der SWM Magdeburg eingeholt werden.

Es ist die Pflicht des Auskunftssuchenden dafür zu sorgen, dass erteilte Auflagen eingehalten werden.

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen und Anlagen ist so zu arbeiten, dass deren Bestand und Betriebssicherheit jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWM Magdeburg auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für verursachte Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen.

Armaturen, Anlagen o. ä. sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.

Wird bei den Erdarbeiten festgestellt, dass verschiedene Ver- und Entsorgungsleitungen ohne jegliche Schutzmaßnahme dicht neben- oder übereinanderliegen, so ist der jeweilige Ansprechpartner gemäß Punkt 6 zu benachrichtigen.

Bei Erdarbeiten in der unmittelbaren Nähe von Ver- und Entsorgungsanlagen der SWM Magdeburg dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden. Hier ist Handschachtung vorzunehmen.

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung von Ver- und Entsorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Dabei ist auch auf die bis an die Oberfläche reichenden Armaturen zu achten.

Im Bereich von Knickpunkten, Abzweigen und Endpunkten von Rohrleitungen darf wegen der dort auftretenden Kräfte nur nach Abstimmung und unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet werden.

Das grabenlose Einbringen von Leitungen (auch Mantel- oder Schutzrohren) ist nur nach gesonderter Abstimmung zulässig, wenn sämtliche parallellaufenden und kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen und Kabel freigelegt sind und während des Vortriebes unter ständiger Beobachtung stehen. Es darf ausschließlich ein gesteuerter unterirdischer Vortrieb mit permanenter Feststellung der Ist- Lage des Bohrkopfes durchgeführt werden. Bei Quering unserer Leitungen sind diese nur zu unterqueren. Bei der Startgrube beträgt der Sicherheitsabstand 1,00 Meter, bei der Zielgrube 2,00 m.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zu Ver- und Entsorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen, Schilderpfähle, Straßenkappen und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der SWM Magdeburg nicht versetzt oder entfernt werden. Insbesondere Straßenkappen, Schachtdeckelungen u. ä. müssen nach Beendigung der Arbeiten niveaugleich mit der Oberfläche sein.

Schnurpfähle, Bohrer, Zeltverankerungen und Dome dürfen nicht in einem Bereich von je 0,5 m rechts oder links der Leitungstrasse eingetrieben werden.

Die Kontaktdaten und Ansprechpartner für Rückfragen können dem Merkblatt unter Punkt 6 entnommen werden.

5.2 Anzeigepflichtige Maßnahmen im Schutzstreifen

Nachfolgende Arbeiten und/oder Maßnahmen sind mindestens 5 Arbeitstage (bei Mittelspannungs- (MS) Kabelanlagen 10 kV und höher 10 Arbeitstage) **vor** Ausführung der SWM Magdeburg per Webformular anzuzeigen:

- Grabenlose Verlegung (z.B. Rohrvortrieb, Spülbohren, Einpflügen, Einfräsen, etc.)
- Bohr- und Rammarbeiten zum Einbringen von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden sowie Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä
- Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche bzw. Überschreiten der Baulastklasse
- Freilegen von Leitungen
- Erdarbeiten mit Maschinen
- Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken und Bäumen
- Sprengarbeiten
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z.B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten

Kontaktdaten und Ansprechpartner können dem Merkblatt unter Punkt 6 entnommen werde

5.3 Freilegen von Leitungen

Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Widerlager und sonstiger Bauwerke und Anlagen der SWM Magdeburg dürfen nur unter Beachtung des DVGW-Regelwerk GW 315 und nach örtlicher Einweisung (Ansprechpartner gemäß Pkt.6) freigelegt werden.

Besondere Vorsicht ist bei der Freilegung von Leitungen geboten, da bereits geringfügig erscheinende oder nicht erkannte Beschädigungen an Kabeln und Rohrleitungen noch nach längerer Zeit zu Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Ver- und Entsorgung mit weitreichenden Folgen führen können.

Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern.

Insbesondere muss hierbei durch SWM Magdeburg der Zustand der Isolierung überprüft werden. Arbeiten mit offener Flamme sind verboten.

Das Einbetten und Abdecken freigelegter Leitungen muss in Gegenwart eines Beauftragten der SWM Magdeburg nach dessen Anweisungen erfolgen.

Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTVA - StB 12, in der jeweils gültigen Ausgabe) der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen zu erfolgen.

5.4 Umverlegung von Leitungen

Es ist nicht gestattet, die Lage und Tiefe vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen eigenmächtig zu verändern.

Niveauänderungen an Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Einmessung werden von den SWM Magdeburg nur nach vorheriger Absprache und nach Beauftragung durch den Verursacher veranlasst bzw. durchgeführt.

5.5 Oberirdische elektrische Versorgungsanlagen

Bei oberirdischen Versorgungsanlagen (Freileitungen) muss der notwendige Sicherheitsabstand (Schutzabstand nach DGUV, Tabelle 3 und 4) eingehalten werden. Dies gilt insbesondere bei dem Einsatz von Kränen und Baggern. Die Standfestigkeit von Masten und sonstigen oberirdischen Versorgungsanlagen darf durch Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden. In und an den Schutzstreifen dürfen das Errichten von Hochbauten oder baulichen Anlagen sowie das Anpflanzen von Gehölzen und Bäumen nicht bzw. nur nach vorheriger Abstimmung durchgeführt werden.

5.6 Maßnahmen bei Beschädigungen

Wird trotz aller Sorgfalt eine Ver- und Entsorgungsleitung, wenn auch nur geringfügig, beschädigt, so ist unverzüglich der jeweilige Ansprechpartner gemäß Punkt 6 zu benachrichtigen. Die Arbeiten müssen im Bereich der Beschädigung sofort eingestellt werden. Der Gefahrenbereich ist zu sichern. Die erforderlich werdenden Arbeiten veranlassen die SWM Magdeburg.

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der SWM Magdeburg erfolgen.

Bezüglich notwendiger Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes wird auf das DVGW-Regelwerk GW 315, verwiesen. Ergänzend dazu wird bei Beschädigungen von Fernwärmeleitungen auf die Verbrühungsgefahr hingewiesen.

5.7 Ver- und Entsorgungsanlagen „Außer Betrieb“

Außer Betrieb dargestellte Ver- und Entsorgungsleitungen können dauerhaft/endgültig stillgelegt sein oder vorrangig im öffentlichen Bereich für eine spätere Nutzung vorgehalten werden.

Bei Auskünften ohne Stellungnahme ist zu außer Betrieb gekennzeichneten Ver- und Entsorgungsanlagen eine Rücksprache mit dem zuständigen Ansprechpartner gemäß Merkblatt Punkt 6 erforderlich. Bis dahin sind außer Betrieb gekennzeichnete Ver- und Entsorgungsanlagen wie in Betrieb befindlich zu betrachten.

Behindern diese Ver- und Entsorgungsanlagen das Vorhaben, ist der im Merkblatt unter Punkt 6 zuständige Ansprechpartner frühestmöglich zu informieren. Es ist nicht zulässig diese Anlagen selbstständig zu entfernen.

Der zuständige Fachbereich wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Information die Ver- und Entsorgungsanlagen abtrennen und die betreffenden Leitungsabschnitte entfernen. Eine Baubehinderung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die störenden Anlagenteile in der Auskunft erkennbar waren.

Wird durch den Fachbereich die Freigabe erteilt einen Leitungsabschnitt selbstständig und auf eigenes Risiko zu entfernen, ist der betreffende tatsächlich entfernte Abschnitt in einer Kopie des Planes der Bauauskunft zu kennzeichnen und zur Korrektur unserer Bestandsunterlagen der auskunftserteilenden Stelle - vorzugsweise per Email an auskunft@sw-magdeburg.de - zu übersenden.

6 Ansprechpartner

Allgemeine Anfragen / Auskunftserteilung / CAD-Daten	
Auskunftsbüro (TS-D)	<p>Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Technischer Service - Auskunft Bahnhofstraße 20 39104 Magdeburg Tel.: 0391/587-2542 (Frau Oelke) Fax: 0391/587-2887 E-mail: auskunft@sw-magdeburg.de</p>
Planerische Maßnahmen / Netzerweiterungen	
Koordinierung (TS-P)	<p>Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Technischer Service - Projektbau Bahnhofstraße 20 39104 Magdeburg Tel. 0391/587-2380 (Frau Crummenerl) Fax: 0391/587-2928 E-Mail: koordinierung@sw-magdeburg.de</p>
Erschließungsgebiete / B-Plan	
Koordinierung (TS-P)	<p>Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Technischer Service - Projektbau Bahnhofstraße 20 39104 Magdeburg Tel. 0391/587-2562 (Herr Schwarz) Fax: 0391/587-2928 E-Mail: koordinierung@sw-magdeburg.de</p>
Baumpflanzungen	
Koordinierung (TS-P)	<p>Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Technischer Service - Projektbau Bahnhofstraße 20 39104 Magdeburg Tel. 0391/587-2124 (Herr Ihme) Fax: 0391/587-2928 E-Mail: koordinierung@sw-magdeburg.de</p>
Vermessung / Dokumentation / GIS	
Vermessung und Dokumentation (TS-D)	<p>Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Technischer Service - Technische Dokumentation Bahnhofstraße 20 39104 Magdeburg Tel.: 0391/587-2058 (Frau Sowieja) Fax: 0391/587-2887 E-Mail: vermessung@sw-magdeburg.de</p>
Planung und Bau Hausanschlüsse	
Hausanschlusswesen (TS-H)	<p>Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Technischer Service - Hausanschlüsse Bahnhofstraße 21 39104 Magdeburg Tel.: 0391/587-2499 Fax: 0391/587-1838 E-Mail: anschlusswesen@sw-magdeburg.de</p>

Bauausführung / Rückbau / Sicherung		
Strom/Gas/Trinkwasser/Wärme	Anlagen- und Netzservice Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Theodor-Kozlowski-Str. 33 39106 Magdeburg Tel. 0391/587-2363 Fax:0391/587-3479 E-Mail: AN-A@sw-magdeburg.de	24-Stunden Notdienst für den Fall von Beschädigungen: Strom: →Tel. 0391/587-2121 Gas: →Tel. 0391/587-2424 Wasser:→Tel. 0391/587-2244 Wärme: →Tel: 0391/587-2727
Abwasser	Betrieb: Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Abwasserentsorgung Theodor-Kozlowski-Str. 33 39106 Magdeburg Tel. 0391/587-2472 (Herr Hampel) Fax:0391/587-1761 E-Mail: Auskunft-Abwasser@sw-magdeburg.de	24-Stunden Notdienst für den Fall von Beschädigungen: Tel. 0391/587-2244
Fernmeldekabel	Betrieb: MDCC Weitlingstraße 22 39104 Magdeburg Tel. 0391/587-4488 Fax:0391/587-4040 E-Mail: Planauskunft_SWM-Info@mdcc.de	24-Stunden Notdienst für den Fall von Beschädigungen: Tel. 0391/587-4488
Trinkwasser im Versorgungsbereich des WZV Schönebeck:	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Betriebsführung WZV Schönebeck Feldstraße 1a 39240 Calbe Tel. 039291/78872 (Herr Sonneberger-Götze) Fax: 039291/78870 E-Mail: sonneberger@sw-magdeburg.de	24-Stunden Notdienst für den Fall von Beschädigungen: Tel. 0391/587-2244